

**AVE GAV der Branche Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe
Neuerung ab 1. April 2024 im GAV 2024-2027 und in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)**

Mit dem Landesgesetzblatt 88.2024, LR 215.215.020, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Unterschiedliche Lohnerhöhungen nach LPV	Pt. 1 LPV 2024-2025
Mindestlöhne:	Anpassung der Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2024-2025
Schulabgänger (neu):	Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.	Pt. 4 LPV 2024-2025
Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung:	Neue Regelung nach LPV	Pt. 5 LPV 2024-2025
Auslagenersatz:	a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 80 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 LPV 2024-2025
Arbeitszeit:	Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2024 reduziert sich auf 2120.40 Stunden aufgrund der Arbeitszeitreduktion per 1. April 2024.	Pt. 8 LPV 2024-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 28 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr ist im gegenständlichen AVE GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li erfahrbar.